

Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2026 vom 22. Mai 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Telgte mit Beschluss vom 12. März 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	55.230.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.023.410 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.337.600 €
somit auf	66.685.810 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.591.850 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.109.460 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.544.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.058.750 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.052.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.506.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.514.750 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.874.600 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

868.310 €

und die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

10.587.000 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 301 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 605 v. H.

- 2. **Gewerbsteuer** auf 463 v. H.

§ 7

Zur **flexiblen Haushaltsbewirtschaftung** werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gelten die Budgetrichtlinien (Anlage Nr. 7 zum Haushaltsplan).

§ 8

Als **Investitionen unterhalb der Wertegrenze**, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 10.000 €. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 17.03.2026 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 30.04.2026 die Haushaltssatzung der Stadt Telgte für das Haushaltsjahr 2026 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Servicezeiten im Rathaus

montags, dienstags, donnerstags und freitags

08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Baßfeld 4 – 6, Zimmer 217, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine können außerhalb dieser Zeiten vereinbart werden. Kontaktdaten sind im Service-Portal über die städtische Internetseite (www.telgte.de) abrufbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 22. Mai 2026


Katja Behrendt
Bürgermeisterin

federführender Fachbereich: 1 / Handzeichen: Ku
ausgehängt am: 22.05.26 / Handzeichen: Ku
frühestens abzunehmen am: 12.06.2026
abgenommen am: _____ / Handzeichen: _____

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite
www.telgte.de zugänglich.